

BEKANNTMACHUNG

Die Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG, Kaphof, 41836 Hückelhoven, hat gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beim Landrat des Kreises Heinsberg die Planfeststellung für die Änderung und Erweiterung der Herstellung eines Gewässers durch die Gewinnung von Sand und Kies beantragt.

Von dem Vorhaben sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt: Hückelhoven
Gemarkung: Hückelhoven-Ratheim

Flur: 25
Flurstücke: 210 bis 216, 219 bis 222, 260, 262, 263, 277 bis 279, 281, 282, 284, 291

Flur: 62
Flurstücke: 2, 3, 12 bis 14, 21 bis 25, 61 bis 63, 79 bis 94

Flur: 70
Flurstücke: 40, 41, 46

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit §§ 6 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung liegt der Plan einschließlich Erläuterungen (Umweltverträglichkeitsstudie, Raumverträglichkeitsstudie, Betriebsplanung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ökologischer Fachbeitrag, Artenschutzrechtliche Prüfung, Schalltechnisches Gutachten, Hydrologische Stellungnahme, Erläuterungen zur Gewässerverlegung des Mirbach, Limnologisches Gutachten, Gutachten zur Schadstoffbelastung des Bodens, Archäologischer Bericht, Geotechnisches Gutachten, Karten, Pläne), der das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, einen Monat in der Zeit

vom 22.05.2018 bis einschließlich 21.06.2018

im Rathaus der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 601, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

vormittags montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
nachmittags montags donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG NRW sind die oben genannten Planunterlagen ebenfalls auf folgender Internetseite des Kreises Heinsberg zugänglich:

[https://www.kreis-heinsberg.de/cms/front_content.php?parts\[\]=aktuelles&parts\[\]=oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren&d=%2F26.04.2018+Bekanntmachung+Nassabgrabung+Kaphof](https://www.kreis-heinsberg.de/cms/front_content.php?parts[]=aktuelles&parts[]=oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren&d=%2F26.04.2018+Bekanntmachung+Nassabgrabung+Kaphof)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 05.07.2018,

schriftlich, durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz unter der Adresse poststelle@heinsberg.de-mail.de oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 601, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 354, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb dieser Frist bei den bezeichneten Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Auslegung des Plans wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den o. a. Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird zu gegebener Zeit rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- b) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Heinsberg, 07.05.2018

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Dieder

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Webseite der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.